



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheits- sowie
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54p-G8390-2022/568-1

München,
30.01.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (15. BayIfSMV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 25. Januar 2022 eine Angleichung an das in anderen Ländern geltende Schutzniveau und in diesem Zusammenhang eine Anpassung der 15. BayIfSMV in folgenden Punkten beschlossen:

1. Anhebung der Kapazitätsbeschränkung auf 50 %

Die Kapazitätsbeschränkung für Einrichtungen und Veranstaltungen in kapazitätsbeschränkten Stätten nach §§ 4, 4a der 15. BayIfSMV wird **von 25 % auf 50 % der nutzbaren Kapazität angehoben** (§ 4 Abs. 2 Nr. 1).

Dabei ist bei Veranstaltungen wie insbesondere Sport- und Kulturveranstaltungen (z. B. Theater- oder Kinovorführung) weiterhin grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu beachten; dieser kann jedoch im Falle einer

auf Abstandswahrung ausgelegten Sitzplatzbelegung unterschritten

werden (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a). Voraussetzung für eine den Mindestabstand unterschreitende Belegung ist, dass die Sitzplatzbelegung mit Blick auf die bestmögliche Abstandswahrung gestaltet wird. Eine solche Gestaltung ist insbesondere gegeben, wenn die Sitzplätze wie bei einem Schachbrett innerhalb der Reihen abwechselnd und zwischen den Reihen versetzt belegt und freigehalten werden (sog. **Schachbrettmuster**).

2. Zulassung von Zuschauern bei großen überregionalen Sport-, Kultur- und vergleichbaren Veranstaltungen

Zu großen überregionalen Sport-, Kultur- und vergleichbaren Veranstaltungen sollen **künftig bis zu 25 % der Kapazität genutzt, höchstens aber 10 000 Besucher auf festen Sitzplätzen** zugelassen werden. Eine Teilnahme von Zuschauern auf Stehplätzen ist damit nicht möglich. Auch bei den großen überregionalen Veranstaltungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 gelten die weiteren Voraussetzungen von § 4 Abs. 2 Nr. 3. Daher gilt auch hier der Mindestabstand von 1,5 m vorbehaltlich einer auf Abstandswahrung ausgelegten Sitzplatzbelegung.

Eine Veranstaltung ist groß, wenn nach der Kapazität der Veranstaltungsstätte zu der Veranstaltung nach Maßgabe der 15. BayIfSMV, also nunmehr bei einer Belegung von 50 % der Kapazität, mehr als 1 000 Zuschauer kommen könnten. Überregional sind Sportveranstaltungen von Wettbewerben und Ligen, in denen bayerische Mannschaften oder bayerische Sportler (auch) gegen außerbayerische Mannschaften oder Sportler antreten. Solange in der entsprechenden Liga auch außerbayerische Mannschaften teilnehmen, gilt auch die Begegnung zweier bayerischer Mannschaften (Derby) als überregional. Kulturveranstaltungen oder vergleichbare Veranstaltungen sind überregional, wenn für diese Veranstaltungen Besucher typischerweise überregional, insbesondere aus einem länderübergreifenden Umfeld, anreisen.

3. Ausnahme für minderjährige Schülerinnen und Schüler für außerschulische Bildungsangebote im Rahmen der Jugendarbeit

Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, werden nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 künftig auch **zu außerschulischen Bildungsangeboten im Rahmen der Jugendarbeit** zugelassen werden können, ohne dabei geltende 2G (plus)-Erfordernisse erfüllen zu müssen, d.h. ohne Impf-, Genesenen- oder Testnachweise vorlegen zu müssen. Die Ausnahme gilt dabei insbesondere für die Teilnahme an Angeboten der Jugendarbeit im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 SGB VIII.

Die daneben geltenden Beschränkungen der 15. BayIfSMV bleiben auch im Bereich der Jugendarbeit beachtlich. Weiterhin unzulässig sind deshalb Veranstaltungen, die nach spezielleren Regelungen der Verordnung untersagt sind. Daher können derzeit auch in Jugendzentren keine Clubs oder Diskotheken vergleichbaren Veranstaltungen durchgeführt werden und auch im Rahmen der Jugendarbeit sind Großveranstaltungen nur unter den Bedingungen von § 4 Abs. 2 Nr. 7 zulässig.

4. 3G-Erfordernis für Meisterkurse und Fahrschulen

Im Hinblick auf geschlossene Räume unterfällt der **Zugang zu Meisterkursen und zu Fahrschulen künftig einem 3G-Erfordernis** (vgl. § 5a Satz 1 Nr. 1). Als „geschlossene Räume“ in diesem Sinne gelten auch geschlossene Fahrzeugbereiche und -kabinen. Sowohl die theoretische als auch die praktische Fahrschulausbildung ist damit ungeimpften und nicht genesenen Personen möglich, soweit diese jeweils über einen aktuellen Testnachweis nach § 4 Abs. 6 verfügen oder § 4 Abs. 7 unterfallen.

Als speziellere Vorschrift geht § 5a für Fahrschulen und Meisterkurse der allgemeinen Regel des § 5 vor. Für die in § 5a nicht genannten Bereiche der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung bleibt es hingegen bei dem 2G-Erfordernis nach § 5 Abs. 1.

5. Antigentestnachweise im Rahmen von Prüfungen, im Beherbergungswesen sowie für nicht impffähige Personen künftig ausreichend

Soweit bislang in der 15. BayIfSMV die Vorlage eines negativen Nukleinsäuretestnachweises (auf Grundlage eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) wie etwa für **Prüfungen** und für **zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Beherbergungsaufenthalte** (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1) sowie für **nicht impffähige Personen** (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 1) vorgesehen ist, genügt nunmehr auch die Vorlage eines negativen Testnachweises auf Grundlage eines **Antigentests**. Das bedeutet, dass diese Testerfordernisse künftig durch alle in § 4 Abs. 6 genannten Testarten erfüllt werden können.

6. Verlängerung der Außervollzugsetzung des regionalen Hotspot-Lockdowns

Die vorläufige Außervollzugsetzung der Vorschriften zum regionalen Hotspot-Lockdown (§ 15) wird bis 9. Februar 2022 verlängert.

7. Aufhebung von 2G im Handel

Aufgrund der Außervollzugsetzung der 2G-Regelung für Ladengeschäfte mit Kundenverkehr durch die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes wird diese **Zugangsbeschränkung für den Handel in Bayern aufgehoben**.

Die weiteren Änderungen der 15. BayIfSMV sind Folgeänderungen bzw. jahreszeitlich bedingte Anpassungen.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Dr. Caselmann
Leitender Ministerialrat